



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei Immobilien- Verbraucherdarlehensverträgen

Aktuell seit 13.08.2026 11:33:13

Angegeben von:

Genossenschaftsverband Bayern e. V. (R002999) am 11.08.2026

Beschreibung:

Am 18.05.26 wurde die EU-Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Nach europäischem Recht gibt es bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen keine Formvorgaben. Der deutsche Gesetzgeber entschied sich jedoch dafür, das Schriftformerfordernis beizubehalten. Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge wird die Schriftform hingegen EU-konform am 20.11.26 abgeschafft. Es erschließt sich nicht, warum das Schriftformerfordernis bei Immobilien-Verbraucherdarlehen explizit beibehalten wird. Der deutsche Gesetzgeber sollte auch bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen auf das Schriftformerfordernis verzichten.

Zu Regelungsentwurf

1. **Bundestags-Drucksachenummer:**

BT-Drs. 21/1851 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über
Verbraucherkreditverträge

Zuständiges Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (4)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Digitalisierung [alle RV hierzu]

Rechtspolitik [alle RV hierzu]

Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2608120020 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 12.08.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]